

Versteigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung erfolgt im Namen der Großen Kreisstadt Coswig.
2. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Versteigerung befinden. Für Größe und Beschaffenheit, Vollständigkeit, besondere Eigenschaften sowie für Freiheit von Fehlern, Mängeln und sonstigen Schäden wird keine Gewähr geleistet. Die Beschreibung der Gegenstände erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Angaben über Echtheit, Herkunft und Zustand enthalten jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften.
3. Jede laufende Nummer bildet einen selbständigen Versteigerungsgegenstand.

Erteilung des Zuschlags:

4. Der Zuschlag wird an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf erteilt. Die Steigerungsbeträge werden vom Versteigerer bekannt gegeben.
5. Ein Gebot erlischt, wenn ein Überangebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.
6. Es werden nur Gebote in Euro berücksichtigt.
7. Der Zuschlag wird nur auf ein Gebot erteilt, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes der Sache erreicht (Mindestgebot). Der gewöhnliche Verkaufswert und das Mindestgebot werden beim Ausbieten bekannt gegeben.
8. Gold- und Silbersachen werden nicht unter ihrem Gold- und Silberwert zugeschlagen.
9. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein- und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet der Versteigerer, ob der Gegenstand nochmals angeboten wird oder das Los entscheiden soll.
10. Die Aushändigung eines zugeschlagenen Gegenstandes erfolgt grundsätzlich nur gegen bare Zahlung. Die Zahlung ist sofort nach dem Zuschlag an den Versteigerer zu entrichten. Die Gegenstände sind nach erteiltem Zuschlag sofort in Empfang zu nehmen und zu entfernen.
11. Hat der Meistbietende nach erteiltem Zuschlag nicht sofort die Aushändigung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird der Gegenstand anderweitig versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
12. Durch die Abgabe eines Gebots werden die vorstehenden Versteigerungsbedingungen anerkannt.